



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Schwartau

Bereitstellung im Internet: 20.12.2024

Diese Satzung kann bei der Stadt (Markt 15, 23611 Bad Schwartau) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Stadtverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen o. ä. Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

vom 16.12.2024

Aufgrund § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Laden-Öffnungsgesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für die Stadt Bad Schwartau verordnet:

§ 1

Aus Anlass des

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. „Frühlingserwachen in Bad Schwartau“ | am Sonntag, den 06.04.2025 |
| 2. „Mobilität in Bad Schwartau“ | am Sonntag, den 04.05.2025 |
| 3. „Herbstzauber in Bad Schwartau“ | am Sonntag, den 28.09.2025 |
| 4. „Anpunschen“ | am Sonntag, den 02.11.2025 |

dürfen die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Bad Schwartau in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes sowie die tariflichen Vereinbarungen des Einzelhandels werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 LÖffZG.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 03.11.2025 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Schwartau, 16.12.2024

Stadt Bad Schwartau

Die Bürgermeisterin

gez. Dr. Engeln